

der Dispens unter der Verpflichtung des Sigills. Wer immer nämlich sei es als Oberer oder Berather mit Erlaubnis des Pönitenten mit einem Falle aus der Beichte befaßt wird, erhält diese Kenntnis unter dem Sigill und muß sie als solche bewahren. Dasselbe gilt auch für denjenigen, der mit der Ausführung einer diesbezüglichen Dispens in foro sacramenti beauftragt wird. Der Pfarrer aber hat den Auftrag durch Entgegennahme der Dispens übernommen und unterliegt damit der Verpflichtung des Sigilles.

Daraus ergibt sich nun, erstens daß er die Vollmacht ohne ausdrückliche Zustimmung des Cajus nicht an dessen jetzigen Seelsorger absenden darf; und zweitens daß er sie dem Cajus nur auf einem Wege, der jede Gefahr einer Verletzung des Geheimnisses ausschließt, zustellen darf. Was ist also zu machen? Der Pfarrer bestelle unter einem plausiblen Grund den Cajus zu sich und kläre ihn auf. Will er beichten, so appliciere er ihm die Dispens unter Beobachtung der beigelegten Clauseln. Findet er ihn nicht geneigt, so gebe er ihm die Dispens mit dem Bemerken, er solle sie bei der nächsten Beichte dem Beichtvater übergeben, damit derselbe ihn mit den Auflagen des heiligen Vaters bekannt mache. Von der Ungültigkeit der Ehe thue er keine Erwähnung, um nicht die bona fides zu zerstören und die Gefahr der formellen Sünde zu meiden. — Sollte aber Cajus nicht erscheinen, so lege der Pfarrer die Dispens an einen sicheren Ort unter Verschluss mit der Aufschrift: Im Falle meines Todes uneröffnet zu verbrennen.

Ist jede Hoffnung verschwunden, den Cajus persönlich zu sprechen, so verbrenne der Pfarrer die Dispens, wie es ja auch Vorschrist ist nach dem Gebrauch derselben, und zwar sub excommunicatione intra triduum.

Valkenberg.

P. W. Stentrup S. J.

V. (Bücher von Apostaten.) Ein Priester ist seinem Stande, ja seinem Glauben untreu geworden und hat sich dem Protestantismus in die Arme geworfen, für dessen Sache er nun mit Wort und Schrift thätig ist. Als Zeugen seiner katholischen Vergangenheit sind noch viele Publicationen übrig geblieben, gelehrte Abhandlungen, Predigtsammlungen, ascetische Schriften u. a., ja einige derselben sind auch in den Schulen verschiedener Stufen als Lehrbücher sehr verbreitet. Durch bischöfliche Anordnungen werden diese sofort aus dem Schulunterrichte entfernt. Es finden sich deren aber eine gute Anzahl in den Händen früherer Schüler, in der Schülerbibliothek, sowie auch Hilfsbücher desselben Verfassers und Exhorten, welche den Religionslehrern hilfreiche Dienste leisten. Darüber kommt es nun zwischen mehreren Geistlichen zu einer Auseinandersetzung. Strenuus meint, Bücher von Apostaten seien ohne Unterschied verboten und die bischöflichen Anordnungen, welche diese Lehrbücher aus der Schule entfernt hätten, seien nur die Ausführung dieses

allgemeinen Verbotes gewesen; es seien daher die betreffenden Schriften aus der Schülerbibliothek sowie aus dem Besitze und Gebrauche aller jener zu entfernen, welche keine Erlaubnis zur Lesung verbotener Bücher haben. Demgegenüber behauptet Benignus, das Verbot des Schulgebrauches der betreffenden Bücher sei lediglich eine Mäßigkeitsmaßregel, welche verhindern solle, daß das Aergernis, das der Verfasser durch seinen Abfall gegeben, immer und immer wieder vor den Augen der Jugend durch den Gebrauch seiner Lehrbücher erneuert werde. Im Uebrigen seien diese Bücher, wie alle anderen aus der katholischen Zeit des Verfassers, durch seine Apostasie in sich nicht schlechter geworden und könnten darum ohneweiters benützt werden. Moderatus endlich, der es sich zur Gewohnheit gemacht, bei derartigen Controversen immer eine gewisse Mittelstellung zu suchen, pflichtet bezüglich des bischöflichen Verbotes seinem Freunde Benignus bei, meint aber, man könne außerhalb der Schule alle jene religiösen Publicationen des abgefallenen Priesters ruhig weiterbenützen, welche die bischöfliche Approbation trügen, wie es z. B. bezüglich der Lehrbücher der Fall sei; bezüglich der anderen müßte erst irgend eine autoritative Entscheidung, etwa vonseiten des Bischofs, angerufen werden, um sie mit ruhigem Gewissen weiter verwenden zu können. — Soweit die Controverse. Wem werden wir beipslichten?

Antwort: Rückhaltslos keinem von ihnen. Und um gleich mit Moderatus zu beginnen, so scheint er die Bestimmung der zweiten Indexregel in ihrer früheren Fassung im Auge gehabt zu haben, welche lautete: *Libri etiam catholice conscripti tam ab illis, qui postea in haeresim lapsi sunt, quam ab illis, qui post lapsum ad Ecclesiae gremium rediere, approbati a facultate theologia alicuius Universitatis catholicae vel ab Inquisitione generali permitti possunt*“. Darnach waren die Bücher von Apostaten aus ihrer katholischen Zeit nur erlaubt, wenn sie die Approbation einer theologischen Facultät oder des heiligen Officiums trugen. Aber abgesehen davon, daß auch diese Indexregel durch eine gegentheilige Gewohnheit in unseren Gegenden unwirksam gemacht würde — ich erinnere nur an die katholischen Schriften von Döllinger, Schulte, Reusch u. a., welche auch nach ihrem Abfall unbeanständet gebraucht wurden — suchen wir diese Bestimmung in den nun einzig geltenden *Decreta generalia* vom 25. Jänner 1897 vergebens. Dort findet sich bezüglich der Schriften von Apostaten eine dreifache Unterscheidung: solche, welche „die Häresie oder das Schisma vertheidigen oder die Grundlagen der Religion wie immer zu zerstören suchen“ (Art. 2), solche, welche „ausgesprochenermaßen (ex professo) von Religion handeln“ (Art. 3), und solche, welche „nicht ausgesprochenermaßen von Religion handeln, sondern nur im Vorübergehen (obiter) Glaubenswahrheiten berühren“ (Art. 4). Bezüglich dieser letzteren erklären die neuen Decrete, „sie sollten solange nicht nach kirchlichem Rechte als verboten gelten, als sie nicht durch ein eigenes Decret verboten würden“.

Diese Bestimmung, welche eine bedeutende Milde rung des früheren Verbotes darstellt, kommt für unseren Fall nicht in Betracht. Ebenso wenig Artikel 2 der neuen Decrete, welche die erste der angeführten Classen von Büchern der Apostaten betrifft, jene nämlich, welche eine ausgesprochene Apologie der Häresie, des Schismas oder der Irreligiosität enthalten; dieselben werden in dem erwähnten Artikel auch durch Kirchengesetz gänzlich verboten (omnino prohibentur). So erübrigt bezüglich unserer Controverse nur Artikel 3, welcher besagt: „Ebenso sind Bücher von Katholiken verboten, welche speciell von Religion handeln, außer wenn feststeht, daß in ihnen nichts gegen den katholischen Glauben enthalten ist“. Man könnte von vornherein geltend machen, daß die Bücher (resp. deren Auflagen) eines Apostaten, die er in seinen katholischen Zeiten verfaßt, nicht unter die Bezeichnung „Bücher von Katholiken“ gerechnet werden können, daß nur etwaige nach dem Abfall besorgte Auflagen diese Bezeichnung rechtfertigen. Damit wäre die Ansicht unseres Benignus gegeben, die keinerlei Sicherstellung der Rechtgläubigkeit verlangt. Für die Praxis scheint indessen eine andere Auffassung empfehlenswerter. Wer kann auch immer feststellen, welche Auflage vor, welche nach dem Abfalle besorgt wurde? Und ist es nicht wahrscheinlich, daß sich auch in ersteren die Spuren der inneren Wandlung ihres Autors verrathen werden? So scheint es denn im Sinne der früheren zweiten Indexregel (oben citiert) gerathener, religiöse Bücher von Apostaten insgesammt unter den obigen Artikel 3 zu subsummieren und als verboten anzusehen, „wenn nicht feststeht, daß in ihnen nichts gegen den katholischen Glauben enthalten ist“. Diese Feststellung ist selbstverständlich gegeben, wenn das Buch die bischöfliche Approbation trägt und so können religiöse Publicationen (wissenschaftliche Werke, Schulbücher, Exhorten) von Apostaten, soweit deren Auflagen das Imprimatur der kirchlichen Behörde tragen, ohne Zweifel unbeanstandet weiterbenützt werden. Aber eine derartige Approbation ist nicht der einzige Weg, deren Rechtgläubigkeit festzustellen, sondern „es genügt das Urtheil gewissenhafter und erfahrener Männer oder überhaupt die allgemeine Anschauung katholischer Gelehrten“ (Schneider, die neuen Büchergesetze S. 59), ja das Zeugnis eines glaubwürdigen Mannes bezüglich ihrer Rechtgläubigkeit. (Vermeersch, de prohibitione . . . librorum ed. 3. p. 79), wobei nicht einmal verlangt wird, daß sich überhaupt „nichts“ gegen den katholischen Glauben darin finde, sondern nur nichts von Bedeutung. Es kann daher die öffentliche Kritik, welche heutzutage jede Publication prüft und abschätzt, der Gebrauch vonseiten katholischer Schulmänner und Gelehrten, ja das Gutachten eines sachverständigen Freundes, der das betreffende Buch benützt oder durchgesehen, genügen, um festzustellen, daß in diesem oder jenem Buche eines Katholiken nichts von Bedeutung gegen den katholischen Glauben enthalten ist; und damit ist daselbe auch nach Kirchengesetz dem freien Gebrauche erschlossen.

Das Gesagte auf unseren Streitfall angewendet zeigt es sich, daß Strenuus völlig im Unrechte ist, da auch kein positives Kirchengesetz die religiösen Schriften von Apostaten einfachhin verbietet. Bezüglich des praktischen Verhaltens stimmen wir Benignus zu, insofern wir glauben, daß der Weiterbenützung der Publicationen dieses Priesters aus seiner katholischen Zeit nichts im Wege stehe, ausgenommen als Lehrbücher in den Schulen, wo sie eben vom Bischöfe verboten wurden. In der theoretischen Begründung dieses Verhaltens aber müssen wir uns auf die Thatsache berufen, daß theils durch bischöfliche Approbation (bei einigen), theils durch die öffentliche Kritik und die allgemeine Benützung vonseiten gewissenhafter Männer die Glaubensreinheit dieser Bücher feststeht; ja selbst wenn von dem mittlerweile Apostasierten neue Auflagen veranstaltet wurden und darin laut Zeugnis der Literaturblätter, sachkundiger Männer u. dgl. nichts oder nichts in religiöser Hinsicht Gefährliches hinzugefügt würde, wären auch diese Neuauflagen keineswegs verboten. Hätten aber zur Zeit, da sich der Autor noch zur katholischen Kirche bekannte, klarsehende Männer im Wege der öffentlichen Besprechung oder in engeren Kreisen auf wesentliche Verstöße gegen die katholische Lehre in den religiösen Schriften des betreffenden Autors hingewiesen — eine bischöfliche Approbation erscheint wohl in diesem Falle höchst unwahrscheinlich — so würde sein Abfall genügen, um diese Schriften unter die auch positiv verbotenen zu stellen, da die in Artikel 3 verlangte Garantie nicht geboten erscheint. So ganz „ohne weiteres“, wie Benignus meint, sind also Bücher von Apostaten aus ihren katholischen Tagen nicht freigegeben; und auch das von ihm angezogene Argument, „die betreffenden Bücher seien durch den Abfall des Autors nicht schlechter geworden“, ist nicht durchschlagend, da ein kirchliches Verbot eines Buches auch durch äußere Umstände gerechtfertigt sein kann, wie es eben das angeführte Verbot des Schulgebrauches beweist. Moderatus ist also nicht im Unrechte, wenn er gewisse Garantien verlangt, stellt aber zu hohe Forderungen, wenn er dieselben immer vonseiten der kirchlichen Autorität verlangt; es genügen vielmehr auch ganz private Informationen, welche die Rechtgläubigkeit des betreffenden Buches bezeugen.

Das Endresultat würde also lauten: die religiösen Bücher und Schriften eines apostasierten Priesters aus seiner katholischen Zeit, ja auch nach seiner Apostasie sind nicht verboten, soweit es, sei es infolge einer kirchlichen Approbation, sei es auf andere verlässliche Weise, feststeht, daß sie nichts gegen den katholischen Glauben enthalten, wobei es natürlich nicht ausgeschlossen ist, daß aus öffentlich-kirchlichen Rücksichten ihr Gebrauch (etwa im Schulunterrichte) durch eigene Verbote beschränkt wird.

Prag.

Univ.-Prof. Dr. C. Hilgenreiner.